



Landesspezifische Durchführungsverordnung LV Nordrhein zur

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bootsdienst

Inhaltsverzeichnis

Überschrift	Seite
Grundlagen	3
Landesspezifische Regelungen	3
Lehrkräfte	3
zu 3.3 Landesausbilder Bootsdienst	3
Lehrgänge Bootsführer	3
zu 5.3 Voraussetzung für die Ausbildung	3
zu 5.4.2.1 Voraussetzungen	3
zu 5.4.2.3 Theoretische Prüfung	5
zu 5.4.2.4.1 Fahrprüfung	5
zu 5.4.2.4.3 Wasserwacht-spezifische Praxisprüfung	5
zu 5.4.2.4.4 Bewertung der praktischen Prüfung	6
zu 5.5.2.1 Voraussetzungen	7
zu 5.5.2.4.3 Wasserwacht-spezifische Praxisprüfung	8
zu 5.5.2.4.4 Bewertung der praktischen Prüfung	9
zu 5.10 Fortbildungen	10
Anhang	11
Prüfungskarte Praxis Nordrhein: Bootsführer BINNEN	11
Prüfungskarte Praxis Nordrhein: Bootsführer SEE	12

Grundlagen

Die Grundlage für diese Durchführungsverordnung bildet die APV Bootsdienst der DRK Wasserwacht in der Fassung vom 24.11.2016. Die in der APV getroffenen Regelungen gelten unverändert, sofern sie nicht in dieser Verordnung ergänzt werden.

Allgemeiner Hinweis:

Kursiv geschriebene Teile sind aus der APV Bootsdienst unverändert und nur zur Verdeutlichung übernommen worden.

Landespezifische Regelungen

Lehrkräfte

zu 3.3 Landesausbilder Bootsdienst

In Anpassung an Punkt 3.3 der APV kommen im Landesverband Nordrhein e.V. keine Bezirksausbilder zum Einsatz.

Lehrgänge Bootsführer

zu 5.3 Voraussetzung für die Ausbildung

In Ergänzung des Punktes 5.3 der APV müssen die Bewerber vor Ausbildungsbeginn die Ausbildung zum Bootsmann erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Regelung gilt gleichzeitig für den Lehrgang zum Bootsführer Binnen als auch für den Lehrgang zum Bootsführer See.

zu 5.4.2.1 Voraussetzungen

Prüfungsunterlagen sind:

- 1. Antrag auf Zulassung zur Prüfung*
- 2. Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis (vgl. [A2]), dass der Bewerber über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügt und keine Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche bzw. geistige Mängel vorliegen, die die Tauglichkeit zum Führen eines Motorrettungsbootes einschränken oder*



ausschließen; die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 12 Monate sein. Die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses kann durch Vorlage des amtlichen Sportbootführerscheins-Binnen bzw. See oder des Dienstführerscheins Bootsführer See ersetzt werden, wenn dieser durch Prüfung erworben worden und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 12 Monate ist;

- 3. Nachweis über die Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des Schifffahrtsrechts (die Fotokopie eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins, wenn spätestens bei der Prüfung der Kfz- Führerschein vorgelegt wird, anderenfalls eine beglaubigte Fotokopie (nicht älter als 6 Monate). Kann kein gültiger amtlicher Kfz-Führerschein vorgelegt werden, ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder eine Erklärung (oder Nachweis) vorzulegen, dass die Erteilung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage am Prüfungstag beantragt worden ist.*
- 4. ein (digitalisiertes) Lichtbild (38 mm x 45 mm, Halbprofil ohne Kopfbedeckung, nicht älter als 12 Monate)*
- 5. gegebenenfalls eine Kopie bereits erteilter Berechtigungsscheine oder Befähigungsnachweise zum Führen von Wasserfahrzeugen auf Binnen-/Seeschifffahrtsstraßen*
- 6. Nachweis/Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft in der Wasserwacht*
- 7. Nachweis des Abschlusses einer sanitätsdienstlichen Ausbildung nach den Vorschriften der Wasserwacht/des DRK*
- 8. Nachweis der Ausbildung zum Bootsmann und/oder zum Wasserretter (Regelung in Zuständigkeit der Landesverbände)*
- 9. Nachweis über die Teilnahme an der nach 5.4.1 beschriebenen Ausbildung*

Ergänzende Hinweise:

Die vollständigen Prüfungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen vor der Prüfung vollständig vorliegen.

- Für **Nummer 1** (Zulassung zur Prüfung) ist das Formblatt M1 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu verwenden.
- Der Nachweis zu **Nummer 2** (Ärztliches Zeugnis) ist über das Formblatt M2 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu erbringen.
- Als sanitätsdienstliche Ausbildung in **Nummer 7** zählen Sanitätsdienst- oder höherwertige Ausbildungsnachweise bzw. Fortbildungsnachweise, die nicht älter als 3 Jahre sind
- Die Nachweise zu **Nummern 3, 4, 6, 7 und 8** können durch entsprechende Einträge im „DRK-Server“ erbracht werden.
- Für **Nummer 5** können Nachweise, die verbandsinterne Berechtigungsscheine betreffen durch Einträge im „DRK-Server“ nachgewiesen werden. Andere Berechtigungsscheine sind in Kopie zusammen mit Formblatt M4 in Papierform einzureichen.



- **Nummer 9** wird durch Formblatt M1 im Rahmen der Zulassung zur Prüfung nachgewiesen.

zu 5.4.2.3 Theoretische Prüfung

Der Anspruch auf einen Ausnahmefall bei der mündlichen Prüfung muss bereits bei der Anmeldung zur Prüfung (siehe 5.4.2.1) mittels entsprechender Nachweise geltend gemacht werden. Eventuell anfallende höhere Kosten hierfür müssen von der entsendenden Gliederung erbracht werden.

zu 5.4.2.4.1 Fahrprüfung

Hinweis: Die Wahlmanöver werden durch die Prüfungskommission ausgewählt. Sie werden entsprechend des Bootstyps und der Antriebsart ausgewählt.

zu 5.4.2.4.3 Wasserwacht-spezifische Praxisprüfung

Die Wasserwacht-spezifische Praxisprüfung besteht aus einer Fahrprüfung inkl. Herstellung der Einsatzbereitschaft des Bootes. Die Fahrprüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen. Die betreffenden Wasserwacht-Gliederungen stellen für ihre gemeldeten Prüfungsanwärter geeignete Motorrettungsboote mit einer Leistung von mehr als 11,03 kW (15 PS) zur Verfügung. Aus Gründen der Sicherheit und um Schäden zu vermeiden, muss neben dem Prüfling und dem Prüfer ein mit dem Motorrettungsboot vertrauter Bootsführer Binnen an Bord sein.

Prüfungsinhalte sind:

- Boot einsatzklar machen Land (inkl. Check auf Schäden, Ausrüstung, Betriebsstoffe, etc.)
- Boot startklar machen Wasser (Check Schraube frei, Motortrimm, Rudergängigkeit, Kühlwasseraustritt, Instrumente, Totmann)
- Schleppen eines Bootes (mit Schleppleine oder im Päckchen)
- Übernahme eines Patienten (oder größeren Gegenstandes) von einem anderen Boot im Fließgewässer (mit oder ohne Fahr über Grund)
- Anbordbringen und adäquates Versorgen eines Verunfallten mit Übergabe an den Land-RD
- Ankermanöver durchführen
- Notfälle an Bord (einen von drei auswählen)
 - Motorbrand / Motorausfall
 - Leckabwehr
 - Lichterausfall



Aus den Prüfungsinhalten werden 5 von 9 Manöver / Fertigkeiten geprüft. Das Manöver / die Fähigkeit darf einmalig wiederholt werden, wenn der Prüfling rechtzeitig ankündigt, dass das begonnene Manöver abgebrochen wird.

Jedes Manöver ist wie folgt zu bewerten:

- im 1. Versuch mit ausreichendem Ergebnis: 2 Punkte
- im 2. Versuch mit ausreichendem Ergebnis: 1 Punkt
- auch im 2. Versuch mit nicht ausreichendem Ergebnis: 0 Punkte

Bei gravierenden Fehlern ist die Prüfung unmittelbar abzubrechen und als nicht bestanden zu werten. Gravierende Fehler sind:

- Nichtbeachten von Fahrregeln oder Schifffahrtszeichen
- Nichtbeachten von schifffahrtspolizeilichen Anordnungen
- Eingreifen des Prüfers/Schiffsführers
- Bewertung eines des Manövers/der Fähigkeit mit 0 Punkten

zu 5.4.2.4.4 Bewertung der praktischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

<i>Ergebnis Prüfungsteil</i>	<i>Prüfung nicht bestanden</i>	<i>Prüfung bestanden</i>
<i>Fahrprüfung</i>	<i>0 – 6 Punkte</i>	<i>7 – 10 Punkte</i>
<i>Knotenprüfung</i>	<i>0 – 10 Punkte</i>	<i>11 – 14 Punkte</i>
wasserwacht-spezifische Praxisprüfung	0 – 6 Punkte	7 – 10 Punkte

Erläuterung:

Für das Bestehen der Prüfung ergibt sich aus dieser Bewertung, dass in der Fahrprüfung mindestens 2 Manöver bereits im 1. Versuch mit einem ausreichenden Ergebnis auszuführen sind. In der Knotenprüfung sind mindestens 5 Knoten im 1. Versuch und 1 Knoten im 2. Versuch richtig vorzuführen und die Verwendung richtig zu erklären. Ein Knoten kann mit 0 Punkten bewertet werden.

Wurde die praktische Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach 4 Wochen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Bei Nichtbestehen eines Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.



zu 5.5.2.1 Voraussetzungen

Prüfungsunterlagen sind:

1. Antrag auf Zulassung zur Prüfung
2. Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis (vgl. [A2]), dass der Bewerber über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumscheidungsvermögen verfügt und keine Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche bzw. geistige Mängel vorliegen, die die Tauglichkeit zum Führen eines Motorrettungsbootes einschränken oder ausschließen; die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 12 Monate sein. Die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses kann durch Vorlage des amtlichen Sportbootführerscheins Binnen bzw. See oder Dienstführerscheins Bootsführer Binnen ersetzt werden, wenn dieser durch Prüfung erworben worden und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 12 Monate ist.
3. Nachweis über die Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des Schiffsrechts (die Fotokopie eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins, wenn spätestens bei der Prüfung der Kfz-Führerschein vorgelegt wird, anderenfalls eine beglaubigte Fotokopie (nicht älter als 6 Monate). Kann kein gültiger amtlicher Kfz-Führerschein vorgelegt werden, ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder eine Erklärung (oder Nachweis) vorzulegen, dass die Erteilung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage am Prüfungstag beantragt worden ist.)
4. ein (digitalisiertes) Lichtbild (38 mm x 45 mm, Halbprofil ohne Kopfbedeckung, nicht älter als 12 Monate)
5. ggf. eine Kopie bereits erteilter Berechtigungsscheine oder Befähigungsnachweise zum Führen von Wasserfahrzeugen auf Binnen-/Seeschiffsstraßen
6. Nachweis/Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft in der Wasserwacht
7. Nachweis des Abschlusses einer sanitätsdienstlichen Ausbildung nach den Vorschriften der Wasserwacht/des DRK
8. Nachweis der Ausbildung zum Bootsmann und/oder zum Wasserretter (Regelung in Zuständigkeit der Landesverbände)
9. Nachweis über Teilnahme an der nach 5.5.1 beschriebenen Ausbildung

Ergänzende Hinweise:

Die vollständigen Prüfungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen vor der Prüfung vollständig vorliegen.

- Für **Nummer 1** (Zulassung zur Prüfung) ist das Formblatt M1 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu verwenden.
- Der Nachweis zu **Nummer 2** (Ärztliches Zeugnis) ist über das Formblatt M2 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu erbringen.



- Als sanitätsdienstliche Ausbildung in **Nummer 7** zählen Sanitätsdienst- oder höherwertige Ausbildungsnachweise bzw. Fortbildungsnachweise, die nicht älter als 3 Jahre ist
- Die Nachweise zu **Nummern 3, 4, 6, 7 und 8** können durch entsprechende Einträge im „DRK-Server“ erbracht werden.
- Für **Nummer 5** können Nachweise, die verbandsinterne Berechtigungsscheine betreffen durch Einträge im „DRK-Server“ nachgewiesen werden. Andere Berechtigungsscheine sind in Kopie zusammen mit Formblatt M4 in Papierform einzureichen.
- **Nummer 9** wird durch Formblatt M1 im Rahmen der Zulassung zur Prüfung nachgewiesen.

zu 5.5.2.4.3 Wasserwacht-spezifische Praxisprüfung

Die Wasserwacht-spezifische Praxisprüfung besteht aus einer Fahrprüfung inkl. Herstellung der Einsatzbereitschaft des Bootes. Die Fahrprüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen. Die betreffenden Wasserwacht-Gliederungen stellen für ihre gemeldeten Prüfungsanwärter geeignete Motorrettungsboote mit einer Leistung von mehr als 11,03 kW (15 PS) zur Verfügung. Aus Gründen der Sicherheit und um Schäden zu vermeiden, muss neben dem Prüfling und dem Prüfer ein mit dem Motorrettungsboot vertrauter Bootsführer an Bord sein.

Prüfungsinhalte sind:

- Boot einsatzklar machen Land (inkl. Check auf Schäden, Ausrüstung, Betriebsstoffe, etc.)
- Boot startklar machen Wasser (Check Schraube frei, Motortrimm, Rudergängigkeit, Kühlwasseraustritt, Instrumente, Totmann)
- Schleppen eines Bootes (mit Schleppleine oder im Päckchen)
- Übernahme eines Patienten (oder größeren Gegenstandes) von einem anderen Boot im Fließgewässer (mit oder ohne Fahr über Grund)
- Anbordbringen und adäquates Versorgen eines Verunfallten mit Übergabe an den Land-RD
- Ankermanöver durchführen
- Notfälle an Bord (einen von drei auswählen)
 - Motorbrand / Motorausfall
 - Leckabwehr
 - Lichterausfall



Aus den Prüfungsinhalten werden 5 von 9 Manöver / Fertigkeiten geprüft. Das Manöver / die Fähigkeit darf einmalig wiederholt werden, wenn der Prüfling rechtzeitig ankündigt, dass das begonnene Manöver abgebrochen wird.

Jedes Manöver ist wie folgt zu bewerten:

- im 1. Versuch mit ausreichendem Ergebnis: 2 Punkte
- im 2. Versuch mit ausreichendem Ergebnis: 1 Punkt
- auch im 2. Versuch mit nicht ausreichendem Ergebnis: 0 Punkte

Bei gravierenden Fehlern ist die Prüfung unmittelbar abzubrechen und als nicht bestanden zu werten. Gravierende Fehler sind:

- Nichtbeachten von Fahrregeln oder Schifffahrtszeichen
- Nichtbeachten von schifffahrtspolizeilichen Anordnungen
- Eingreifen des Prüfers/Schiffsführers
- Bewertung eines des Manövers/der Fähigkeit mit 0 Punkten

zu 5.5.2.4.4 Bewertung der praktischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

<i>Ergebnis Prüfungsteil</i>	<i>Prüfung nicht bestanden</i>	<i>Prüfung bestanden</i>
<i>Fahrprüfung</i>	<i>0 – 6 Punkte</i>	<i>7 – 10 Punkte</i>
<i>Knotenprüfung</i>	<i>0 – 10 Punkte</i>	<i>11 – 14 Punkte</i>
wasserwacht-spezifische Praxisprüfung	0 – 6 Punkte	7 – 10 Punkte

Erläuterung:

Für das Bestehen der Prüfung ergibt sich aus dieser Bewertung, dass in der Fahrprüfung mindestens 2 Manöver bereits im 1. Versuch mit einem ausreichenden Ergebnis auszuführen sind. In der Knotenprüfung sind mindestens 5 Knoten im 1. Versuch und 1 Knoten im 2. Versuch richtig vorzuführen und die Verwendung richtig zu erklären. Ein Knoten kann mit 0 Punkten bewertet werden.

Wurde die praktische Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach 4 Wochen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Bei Nichtbestehen eines Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.



zu 5.10 Fortbildungen

Die Einsatzfähigkeit als Bootsführer des LV Nordrhein ist auf 36 Monate begrenzt. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31.12. des Prüfungsjahres.

Zur Verlängerung und Sicherstellung der Einsatzfähigkeit als verantwortlicher Bootsführer muss innerhalb der letzten 18 Monate vor Ablauf der Einsatzbereitschaft eine Fortbildungsveranstaltung Bootsdienst erfolgreich absolviert werden.

Die Teilnahme ist durch die Technische Leitung oder die Führungskraft des jeweiligen Kreisverbandes / der Ortsgruppe der örtlichen Wasserwacht im DRK-Server (o.ä.) zu dokumentieren.

Fortbildungsveranstaltungen werden von Ausbildern Bootsdienst durchgeführt.

Die Kreisverbände / Ortsgruppen organisieren und dokumentieren (Formblatt XX) entsprechende Fortbildungen in eigener Verantwortung. Der Landesverband wird rechtzeitig vorher über das Angebot, mit Hinweis ob externe Bootsführer teilnehmen können, informiert.

Der Landesverband kann eigene Fortbildungsveranstaltungen anbieten. Diese können einvernehmlich mit anderen Ausbildungsstützpunkten geplant und durchgeführt werden. Der Landesverband informiert die Gliederungen über entsprechende Angebote.

Die Anerkennung sonstiger Leistungen im Bereich Bootsdienst als Fortbildung obliegt dem Landesausbilder Bootsdienst.

Die Nachweise erfolgter Fortbildungsveranstaltungen sind im DRK-Server zu erfassen. Verantwortlich hierfür ist die Technische Leitung oder die Führungskraft des jeweiligen Kreisverbandes / der Ortsgruppe der örtlichen Wasserwacht. Das entsprechende Formblatt (XX) ist durch die Kreisverbände auszufüllen und dem Landesverband zu übersenden.

Ist die Einsatzfähigkeit abgelaufen, kann diese reaktiviert werden:

- ≤ 12 Monate abgelaufene Einsatzfähigkeit
 - Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung Bootsdienst
- > 12 Monate abgelaufene Einsatzfähigkeit
 - nach Absprache mit dem LB-Bootsdienst und zuständigem Ausbilder in den Kreisverbänden
 - Art und Umfang der Nachschulung sind durch den zuständigen Ausbilder Bootsdienst zusammen mit dem LB-Bootsdienst festzulegen und zu dokumentieren



Anhang

Prüfungskarte Praxis Nordrhein: Bootsführer BINNEN

Prüfungskarte Praktische Prüfung Bootsführer BINNEN



Name, Vorname: _____ Geb.-Datum: _____ Prüfungsort und Datum: _____

Fahrprüfung amtlich		Punkte
Pflicht-Manöver	Ablegen	0 / 1 / 2
	Anlegen	0 / 1 / 2
	Rettenmanöver (Mensch über Bord)	0 / 1 / 2
Wahl-Manöver		
alle Manöver müssen ausgeführt werden	kursgerechtes Aufstoppen	0 / 1 / 2
	Wenden auf engem Raum	0 / 1 / 2
	Fahren nach Schiffsfahrtszeichen / Landmarken	0 / 1 / 2
	Anlegen einer Rettungsweste	0 / 1 / 2
	Manöverschallsignale (1 von 3)	0 / 1 / 2
Summe		
Name und LS-Nr.: _____		
Unterschrift Prüfer: _____		

wasserwachtspezifische Praxisprüfung		Punkte
Manöver / Fertigkeit (5 von 9 werden geprüft)	Schleppen eines Bootes	0 / 1 / 2
	Übernahme eines Patienten / größeren Gegenstandes von einem andern Boot im Fließgewässer	0 / 1 / 2
	Anbordbringen und Versorgen eines Verunfallten (bis zur Übergabe Land-RD)	0 / 1 / 2
	Ankermanöver durchführen	0 / 1 / 2
	Boot einsatzklar machen Land (Schäden; Ausrüstung; Betriebsstoffe, etc.) Boot stärker machen Wasser (Schraube frei/Motortrimm; Rudergängigkeit;	0 / 1 / 2
eins von zwei auswählen	Notfälle an Bord I (Motorbrand; Motorausfall)	0 / 1 / 2
	Notfälle an Bord II (Leckabwehr)	0 / 1 / 2
	Notfälle an Bord III (Lichterausfall)	0 / 1 / 2
Summe		
Name und LS-Nr.: _____		
Unterschrift Prüfer: _____		

Knotenprüfung			
Bewertung	praktisch 1 Punkt	1 Punkt	mündlich Punkte
Achtknoten			0 / 1 / 2
Kreuzknoten			0 / 1 / 2
Palstek			0 / 1 / 2
Scholstek einfach oder doppelt			0 / 1 / 2
Stopperstek			0 / 1 / 2
Webeleinstek (gesteckt oder gelegt)			0 / 1 / 2
Webeleinstek auf Slip			0 / 1 / 2
Rundtörn mit zwei halben Schlägen			0 / 1 / 2
Belegen einer Klampe mit Kopfschlag			0 / 1 / 2
Summe			
Name und LS-Nr.: _____			
Unterschrift Prüfer: _____			

Die amtliche Fahrprüfung und wasserwachtspezifische Prüfung ist jeweils nicht bestanden bei:

- Nichterreichen von 7 Punkten
- Nichtbeachten von Fahrregeln und Schiffsfahrtszeichen
- Nichtbeachten von schiffahrtspolizeilichen Anordnungen
- Eingreifen des Prüfers
- Bewertung eines der Fahrmanöver mit null Punkten

Es werden 7 Knoten geprüft.

Wenn 6 Knoten geprüft wurden und die erforderlichen 11 Punkte erreicht wurden, kann auf das Prüfen des siebten Knotens verzichtet werden.

Die Knotenprüfung ist nicht bestanden bei:

- Nichterreichen von 11 Punkten

Praktischer Antriebsteil mit Antriebsmaschine bestanden nicht bestanden

Begründung bei nicht ausreichendem Ergebnis der Fahr- / wasserwachtspezifischen / Knoten-Prüfung:

Name und Unterschrift Prüfungsvorsitzender, LS-Nr.



Prüfungskarte Praxis Nordrhein: Bootsführer SEE

Prüfungskarte Praktische Prüfung Bootsführer SEE



Name, Vorname: _____ Geb.-Datum: _____ Prüfungsort und Datum: _____

Fahrprüfung amtlich		
Pflicht-Manöver		Punkte
alle Manöver müssen ausgeführt werden	Ablegen	0 / 1 / 2
	Anlegen	0 / 1 / 2
	Rettungsmanöver (Mensch über Bord)	0 / 1 / 2
	Fahren nach Kompass	0 / 1 / 2
	Pailen (einfache oder Kreuzpeilung)	0 / 1 / 2
Wahl-Manöver		
zwei von fünf Manövern müssen ausgeführt werden	kursgerechtes Aufstoppen	0 / 1 / 2
	Wenden auf engem Raum	0 / 1 / 2
	Fahren nach Schiffsfahrtszeichen / Landmarken	0 / 1 / 2
	Anlegen einer Rettungsweste	0 / 1 / 2
	Manöverschallsignale (1 von 3)	0 / 1 / 2
Summe		
Name und LS-Nr.: _____		
Unterschrift Prüfer: _____		

wasserwachtspezifische Praxisprüfung		
Manöver / Fertigkeit (5 von 9 werden geprüft)		Punkte
drei von fünf auswählen	Schleppen eines Bootes	0 / 1 / 2
	Übernahme eines Patienten / größeren Gegenstandes von einem andern Boot im Fließgewässer	0 / 1 / 2
	Anbordbringen und Versorgen eines Verunfallten (bis zur Übergabe Land-RD)	0 / 1 / 2
	Ankermanöver durchführen	0 / 1 / 2
	Boot einsatzklar machen Land (Schaden; Ausrüstung; Betriebsstoffe; etc.)	0 / 1 / 2
eins von zwei auswählen	Boot startklar machen Wasser (schraube frei/Motortrimm; Rudergängigkeit; etc.)	0 / 1 / 2
	Notfälle an Bord I (Motorbrand; Motorausfall)	0 / 1 / 2
einen von drei auswählen	Notfälle an Bord II (Leckabwehr)	0 / 1 / 2
	Notfälle an Bord III (Lichterausfall)	0 / 1 / 2
Summe		
Name und LS-Nr.: _____		
Unterschrift Prüfer: _____		

Knotenprüfung			
Bewertung	praktisch 1 Punkt 1 Punkt	mündlich	Punkte
Achtknoten			0 / 1 / 2
Kreuzknoten			0 / 1 / 2
Palstek			0 / 1 / 2
Schotstek einfach oder doppelt			0 / 1 / 2
Stopperstek			0 / 1 / 2
Webeleinstek (gesteckt oder gelegt)			0 / 1 / 2
Webeleinstek auf Slip			0 / 1 / 2
Rundlörm mit zwei halben Schlägen			0 / 1 / 2
Belegen einer Klampe mit Kopfschlag			0 / 1 / 2
Summe			
Name und LS-Nr.: _____			
Unterschrift Prüfer: _____			

Die amtliche Fahrprüfung und wasserwachtspezifische Prüfung ist jeweils nicht bestanden bei:

- Nichterreichen von 10 Punkten amtlich ODER 7 Punkten wasserwachtspezifisch
- Nichtbeachten von Fahrregeln und Schiffsfahrtszeichen
- Nichtbeachten von schiffahrtspolizeilichen Anordnungen
- Eingreifen des Prüfers
- Bewertung eines der Fahrmanöver mit null Punkten

Es werden 7 Knoten geprüft.

Wenn 6 Knoten geprüft wurden und die erforderlichen 11 Punkte erreicht wurden, kann auf das Prüfen des siebten Knotens verzichtet werden.

Die Knotenprüfung ist nicht bestanden bei:

- Nichterreichen von 11 Punkten

Praktischer Antriebsteil mit Antriebsmaschine bestanden nicht bestanden

Begründung bei nicht ausreichendem Ergebnis der Fahr- / wasserwachtspezifischen / Knoten-Prüfung:

Name und Unterschrift Prüfungsvorsitzender, LS-Nr.



Impressum

**Landesspezifische Durchführungsverordnung zur
Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bootsdienst der
DRK-Wasserwacht**
Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz
Stand: 26.10.2024

Herausgeber

DRK-Landesverband Nordrhein e.V.
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

Fachverantwortung

Landesbeauftragter Bootsdienst /
Technische Leitung Landesverband Nordrhein

Titelfoto

Christopher Schulz / DRK LV Sachsen

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung,
Einspeicherung,
Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht
erlaubt.

© 2024 Wasserwacht Landesverband Nordrhein e.V.

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz